

Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 - FwDV 3 "Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz"

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 6. August 2008, Az. ID2-2212.03-1**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 6. August 2008, Az. ID2-2212.03-1**

(AllMBI. S. 439)

2153-I

**Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 – FwDV 3
„Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 6. August 2008 Az.: ID2-2212.03-1

An	die Regierungen
	die Landratsämter
	die Gemeinden
	die Landesfeuerwehrschulen

Der Ausschuss „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung – AFKzV –“ des Arbeitskreises V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat in seiner Sitzung am 20./21. Februar 2008 in Kassel beschlossen, die Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 TH „Einheiten im Hilfeleistungseinsatz“ als Ergänzung zur Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 „Einheiten im Löscheinsatz“ (Stand 2005) zur bundeseinheitlichen Einführung zu empfehlen.

Die Ergänzungen ergeben im Zusammenhang mit der bisherigen Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 „Einheiten im Löscheinsatz“ (Stand 2005) die Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ (Stand 2008), die mit der vorliegenden Bekanntmachung zur Anwendung im Einsatz sowie zur Aus- und Fortbildung empfohlen wird.

Die neue Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ (Stand 2008) regelt, wie die taktischen Einheiten Selbstständiger Trupp, Staffel, Gruppe und Zug im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz arbeiten. Die hier festgelegte Gliederung der taktischen Einheiten gilt darüber hinaus auch für alle anderen Einsatzarten.

Die Feuerwehren Bayerns erhalten den Text der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ (Stand 2008) von der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg.

Bis zur Veröffentlichung angepasster Richtlinien zur Durchführung von Leistungsprüfungen behalten die bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

Mit Bekanntmachung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ werden die folgenden Feuerwehr-Dienstvorschriften außer Kraft gesetzt:

- Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 „Einheiten im Löscheinsatz“ (eingeführt mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 12. Dezember 2005, AllIMBI S. 550),
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 13/1 „Die Gruppe im technischen Hilfeleistungseinsatz“ (eingeführt mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 8. November 1988, AllIMBI S. 939).

Schuster

Ministerialdirektor